



# GEMEINDE TÄSCH

## Organisationsreglement

Homologation durch  
den Staatsrat des Kantons Wallis  
am 30. Oktober 2013

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Gleichheitsgrundsatz	3

## II. Titel: Organisation

### 1. Kapitel: Urversammlung

Art. 4 Form der Einberufung	3
Art. 5 Ausserordentliche Einberufung	3
Art. 6 Anwesenheit Dritter	4
Art. 7 Anwesenheit der Medien	4
Art. 8 Reglemente	4
Art. 9 Befugnisse	4
Art. 10 Art der Beratungen und Beschlüsse	5
Art. 11 Vorgängige Grundsatzabstimmung	5

### 2. Kapitel: Gemeinderat

Art. 12 Anzahl Mitglieder	5
Art. 13 Amtstätigkeit und Entschädigung	5
Art. 14 Amtsbereiche	5
Art. 15 Leitbild	5
Art. 16 Interne Reglemente	5

### 3. Kapitel: Gemeindepersonal

Art. 17 Anstellung	6
Art. 18 Statut	6
Art. 19 Personalreglement	6

## III. Titel: Politische Rechte

Art. 20 Initiative	6
Art. 21 Obligatorisches Referendum	7
Art. 22 Petition	7
Art. 23 Berechnung der Unterschriften	7

## IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze

Art. 24 Amtspflichten	8
Art. 25 Amtsgeheimnis	8
Art. 25 Protokoll des Gemeinderates	8
Art. 27 Protokoll der Kommissionssitzungen	8
Art. 28 Protokoll der Urversammlungen	9
Art. 29 Amtliche Mitteilungen	9
Art. 30 Information	9
Art. 31 Information bei kommunalen Abstimmungen	9
Art. 32 Gemeindereglemente	9

## V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Vergehen	9
Art. 34 Obligatorisches Referendum	9
Art. 35 Inkrafttreten	10

# Die Urversammlung der Gemeinde Täsch

Eingesehen die Verfassung des Kanton Wallis vom 8. März 1907 (KV);  
Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);  
Eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA);  
Eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;  
Auf Antrag des Gemeinderates,  
*beschliesst:*

## I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf die Einwohnergemeinde (Munizipalgemeinde).

### Art. 3 Gleichheitsgrundsatz

Im Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## II. Titel: Organisation

### 1. Kapitel: Urversammlung

#### Art. 4 Form der Einberufung

1 Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag;
- b) Anzeige auf der Homepage der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat kann zusätzlich andere Formen der Bekanntmachung vorsehen.

#### Art. 5 Ausserordentliche Einberufung

1 Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

2 Das Begehren der Bürger ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

3 Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

4 Die Unterzeichner haben nebst der Unterschrift ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, sowie die Person, die berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird Letzteres unterlassen, so gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

5 Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht wurde.

6 Der Gemeinderat muss dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung grundsätzlich innert 90 Tagen nachkommen.

## Art. 6 Anwesenheit Dritter

- 1 Die Urversammlung ist öffentlich.
- 2 In der Einwohnergemeinde nicht Stimmberechtigte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.
- 3 Sie dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten das Wort ergreifen.

## Art. 7 Anwesenheit der Medien

- 1 Den akkreditierten Medien und Journalisten werden an der Urversammlung Plätze reserviert.
- 2 Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen durch akkreditierte Medien und Journalisten erlaubt, sofern sie den Ablauf der Beratungen nicht stören und keinem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen.

## Art. 8 Reglemente

1 **LÖSCHEN:** Bei der Ausarbeitung eines neuen Reglements, sowie der Aufhebung oder Abänderung eines in Kraft stehenden Reglements wird vorgängig während mindestens acht Wochen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchgeführt.

1 **NEU:** Die Reglemente, die der Urversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden, müssen der Öffentlichkeit auf der Gemeindeganzlei unentgeltlich zur Verfügung stehen.

2 **NEU:** Die Auflage muss gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung erfolgen.

3 Bei der Änderung von Reglementen müssen Vorschläge bis zum fünften Tag vor der Versammlung schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei hinterlegt werden. Diese können auf der Gemeindeganzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

## Art. 9 Befugnisse

1 Die Urversammlung berät und beschliesst über:

- a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;
- c) den Beschluss einer neuen nicht gebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen, mindestens aber 10'000.- Franken beträgt;
- d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 1% der Bruttoeinnahmen;
- e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen;
- f) die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher ist als 25% der Bruttoeinnahmen;
- g) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- h) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern und die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- i) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- j) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- k) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- l) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.

2 Als massgebende Bruttoeinnahmen gelten jene (ohne die internen Verrechnungen) der letzten, von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

## **Art. 10 Art der Beratungen und Beschlüsse**

1 Ausser in Wahlangelegenheiten berät die Urversammlung öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht.

2 Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird, oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob die geheime Abstimmung während der Versammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt an einem Urnengang durchgeführt wird.

## **Art. 11 Vorgängige Grundsatzabstimmung Art. 11**

1 Der Gemeinderat entscheidet, ob ein wichtiges Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Urversammlung fällt, genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen.

2 Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

# **2. Kapitel: Gemeinderat**

## **Art. 12 Anzahl Mitglieder Art. 12**

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

## **Art. 13 Amtstätigkeit und Entschädigung**

1 Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Gemeinderates amtieren nebenamtlich.

2 Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 14 Amtsbereiche**

1 Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche, die grundsätzlich zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt werden.

2 Die den jeweiligen Amtsbereichen zugeordneten Sachgebiete werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

3 Für jeden Amtsbereich wird eine Kommission aus mindestens einem Gemeinderat gebildet. Einer angemessenen Vertretung der politischen Parteien ist Rechnung zu tragen.

4 Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege gewisse Befugnisse delegieren.

## **Art. 15 Leitbild**

Der Gemeinderat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ein Leitbild für die künftige Entwicklung der Gemeinde und beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Massnahmen zur Umsetzung dieses Leitbildes.

## **Art. 16 Interne Reglemente**

1 Der Gemeinderat erlässt interne Reglemente zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung die nicht der Genehmigung durch die Urversammlung unterliegen.

2 Diese Reglemente regeln namentlich:

- a) die Festlegung der Amtsbereiche des Gemeinderates;
- b) die Bildung von Kommissionen;
- c) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen;
- d) die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder;

- e) die Vertretungsbefugnisse und die finanziellen Kompetenzen der Gemeinderäte, der Kommissionen und des Gemeindepersonals;
- f) die Unterteilung der Verwaltung in Amtsbereiche, Dienste usw.;

### **3. Kapitel: Gemeindepersonal**

#### **Art. 17 Anstellung**

1 Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber, den Finanzverwalter und das übrige Gemeindepersonal an.

2 Unter Vorbehalt der Beförderungsfälle und der zeitweiligen Anstellung hat jeder Ernennung oder Wahl eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voranzugehen. Die Ernennungsbehörde kann von den Ausschreibebedingungen nicht abweichen, ohne die Ausschreibung mit den neuen Anforderungen zu wiederholen.

3 Wenn das Ergebnis der Ausschreibung nicht befriedigt, kann eine Stelle auch auf dem Berufungsweg besetzt werden, sofern der Berufene die Ausschreibungsbedingungen erfüllt.

#### **Art. 18 Statut**

Das Gemeindepersonal wird auf privatrechtlicher Basis (OR) angestellt.

#### **Art. 19 Personalreglement**

1 Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement. Dieses regelt insbesondere die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rechten und Pflichten des Personals, die Arbeitszeit, den Ferienanspruch, die Entlohnung, die Personalvertretung und die Verantwortlichkeit.

2 Das Personalreglement ist ein internes Reglement und unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

## **III. Titel: Politische Rechte**

#### **Art. 20 Initiative**

1 Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangen.

2 Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

3 Die Initiative muss von einem Fünftel der Wähler unterzeichnet werden.

4 Die Initiative muss ein Komitee aus drei bis sieben Mitgliedern enthalten.

## **Art. 21 Obligatorisches Referendum**

1 Dem geheimen Urnengang in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form sind unterworfen:

- a) das kommunale Organisationsreglement;
- b) die Einführung des Initiativrechts;
- c) die Vormeinung zur Fusion, beziehungsweise zum Fusionsvertrag, oder Trennung von Gemeinden;
- d) die Abänderung des Namens und des Wappens der Gemeinden.

2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gemeinde können verlangen, dass ein referendumsfähiger Beschluss in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet wird.

## **Art. 22 Petition**

1 Der Bittsteller kann den Behörden schriftlich seine Wünsche, Vorschläge oder seine Einwendungen unterbreiten.

2 Die Petition muss die Behörde, an die sie sich richtet, sowie die zur Entgegennahme der Mitteilungen befugte Person bezeichnen.

3 Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

4 Die Unterzeichner müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben.

## **Art. 23 Rechtsgültigkeit der Unterschriften**

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindkanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

## **IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze**

### **Art. 24 Amtspflichten**

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
- 2 Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

### **Art. 25 Amtsgeheimnis**

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.
- 2 Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.
- 3 Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.
- 4 Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

### **Art. 26 Protokolle des Gemeinderates**

- 1 Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.
- 2 Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Es wird allen Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis gebracht. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

### **Art. 27 Protokolle der Kommissionssitzungen**

- 1 Die Beschlüsse der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- 2 Artikel 25 Absatz 2 ist analog anwendbar.



## **Art. 28 Protokolle der Urversammlungen**

- 1 Über die Beratungen und Beschlüsse der Urversammlung wird in Kurzform ein Protokoll geführt.
- 2 Es werden grundsätzlich nur sachbezogene Voten von allgemeiner Tragweite protokolliert.
- 3 Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.
- 4 Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich. Der Gemeinderat ist darum besorgt, dass das Protokoll vor Ablauf der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei und im Internet eingesehen werden kann. Zwischen dem 30. und dem 60. Tag nach der Urversammlung kann der Stimmbürger schriftlich beim Gemeinderat eine Ergänzung oder Änderung seiner protokollierten Voten beantragen.

## **Art. 29 Amtliche Mitteilungen**

- 1 Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im Internet, sowie durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt, sofern es die Gesetzgebung vorschreibt.
- 2 Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat zusätzlich andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

## **Art. 30 Information**

- 1 Der Gemeinderat informiert die Stimmbürger und Einwohner regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2 Er kann eine Informationsbroschüre herausgeben, welche für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

## **Art. 31 Information bei kommunalen Abstimmungen**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen.

## **Art. 32 Gemeindereglemente**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich. Die Reglemente werden im Internet veröffentlicht und sind auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

# **V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **Art. 33 Vergehen**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

## **Art. 34 Obligatorisches Referendum**

Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

**Art. 35 Inkrafttreten**

1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

2 Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf.

So genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09.10.2018.

So beraten von der Urversammlung an Ihrer Sitzung vom .....

So genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom .....

So in Kraft getreten am .....

Gemeinde Täsch , 10. Oktober 2018

.....  
Mario Fuchs  
Gemeindepräsident

.....  
Sibylle Grand  
Gemeindeschreiberin